

Vereinbarung

zwischen

der Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung öffentlichen Rechts
Universitätsmedizin Göttingen,
vertreten durch den Vorstand,

und

dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen,
vertreten durch die Vorsitzende,

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Vermeidung von Risiken für eine Sars-CoV-2 Infektion zu ermöglichen, haben die Betriebsparteien unter dem 10.08.2020/02.09.2020 eine Regelungsabrede zum Vorgehen für die Ermöglichung von mobilem Arbeiten in der UMG abgeschlossen.

Die Rahmenbedingungen, aufgrund derer sich die Notwendigkeit ergeben hat, das Arbeiten außerhalb des betrieblichen Arbeitsplatzes zu ermöglichen, bestehen weiterhin fort.

Personalrat und Dienststelle beschließen daher einvernehmlich, die Geltungsdauer der bis zum 30.01.2021 befristeten Regelungsabrede vom 10.08.2020/02.09.2020 über „mobiles Arbeiten an der Universitätsmedizin Göttingen“ einschließlich der Anlage nach Ziff. 3 bis zum 30.06.2021 zu verlängern.

Protokollnotiz

Die Regelungsabrede über mobiles Arbeiten an der Universitätsmedizin Göttingen gilt mit Wirkung ab 27.1.2021 bis zum 31.03.2021 mit folgenden Maßgaben:

1. Die UMG bietet den Beschäftigten mit Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten an, diese in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Durchführung ist für die Beschäftigten freiwillig.
2. Die Nutzung von mobilem Arbeiten erfolgt unter der Voraussetzung nach Ziffer 1 mit bis 100 Prozent der Arbeitszeit.

Göttingen, 28.01.2021

Göttingen, 01.02.2021

Für die die Georg-August-Universität
Stiftung Öffentlichen Rechts
Universitätsmedizin Göttingen

Für den Personalrat der Universitätsmedizin
Göttingen



Dr. Schulten
Geschäftsbereichsleitung Personal



Erdmuthe Bach-Reinert
Vorsitzende des Personalrates